Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
88/2005	02.06.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☒	Kreisausschuss	07.06.2005
☒	Kreistag	15.06.2005

Inhalt:

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) gemäß Anlage 1.

zuständiges Amt:

i. A. Wolfgang Gerhardt — Büroleiter Landrat

---------- — Dezernent

Klemens Schmitz — Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
Juristin LR	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Kreisausschuss	07.06.2005						
Kreistag	15.06.2005						

Begründung:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 25.11.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2005 wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfes der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark, überarbeitet und neu gefasst.

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung (**s. Anlage 1**) wurde mit den Regelungen des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung in Einklang gebracht. Außerdem wurde der § 23 Hauptsatzung zum überwiegenden Teil neu gefasst.

Alle Änderungen und Ergänzungen zur bisher geltenden Fassung der Hauptsatzung wurden fett und kursiv hervorgehoben.

Die Hauptsatzung vom 25.11.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2005 (alte Fassung) wurde als **Anlage 2** angefügt.

Zu den einzelnen Änderungen:

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

In Absatz 2 Satz 2 wurde auf die Formulierungen in der Geschäftsordnung verwiesen, da in § 2 der Geschäftsordnung Näheres zur Teilnahme der Abgeordneten an Sitzungen geregelt wird. Auf eine nochmalige Erläuterung in der Hauptsatzung kann deshalb verzichtet werden.

§ 14 Weitere Ausschüsse
(vgl. § 44 LKrO)

Da in der Geschäftsordnung in den §§ 26 und 27 bereits ausführliche Regelungen zu weiteren Ausschüssen und zum Verfahren in den Ausschüssen getroffen wurden, reicht es aus, in § 14 Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass Näheres die Geschäftsordnung regelt.

§ 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5, 64 Abs. 1 LKrO und 78 Abs. 5 GO)

Der § 23 wurde, wie bisher, in 5 Absätze untergliedert, wobei im Vergleich zur alten Fassung die Absätze 2-4 neu gefasst wurden und das Verfahren zu Verkündungen und Auslegungen konkret geregelt wurde.

Zu den einzelnen Absätzen:

Der Absatz 1 regelt das Verfahren bei *öffentlichen Bekanntmachungen* des Landkreises und fasst die wesentlichen Inhalte der bisherigen Absätze 1, 2 und 4 des § 23 zusammen.

Zusätzlich wurde die öffentliche Bekanntmachung für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages für den Fall geregelt, dass der Kreistag in dringenden Fällen kurzfristig einberufen werden muss.

Da die Landkreisordnung gemäß § 43 Absatz 5 nur vorschreibt, dass Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, ist eine Regelung in der Hauptsatzung, die neben Kreistags-

beschlüssen auch vorsieht, dass Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, entbehrlich. Im Unterschied zur bisherigen Fassung des § 23 soll sich die neue Regelung nunmehr auf eine Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages beschränken und außerdem genau sagen, wo diese Bekanntmachung erfolgt.

Absatz 2 wurde neu gefasst und regelt *öffentliche Bekanntgaben.*

Absatz 3 wurde neu gefasst und legt fest, dass Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung“ (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im „Uckermark-Kurier“ (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) *verkündet* werden. Damit wird der gesetzlichen Forderung gemäß § 5 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz entsprochen, wonach Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden in einer durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitung zu verkünden sind. Außerdem wird geregelt, dass andere zu verkündende Angelegenheiten ebenfalls in den genannten Tageszeitungen zu verkünden sind.

Absatz 4 wurde neu gefasst und regelt das Verfahren der öffentlichen *Auslegung*.

Absatz 5 legt fest, durch wen Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark

Anlage 2 - Hauptsatzung vom 25.11.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2005 (**alte Fassung**)

Hauptsatzung
des
Landkreises Uckermark

(Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), geändert durch: Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I/94 S.34), Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Gebiet des Landkreises
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
§ 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 9 Einberufung des Kreistages
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
§ 12 Kreisausschuss
§ 13 Jugendhilfeausschuss
§ 14 Weitere Ausschüsse
§ 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
§ 16 Entschädigungssatzung
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte
§ 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
§ 19 Beigeordnete
§ 20 Zuständigkeit des Landrates
§ 21 Besondere Verträge
§ 22 Personalangelegenheiten
§ 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
§ 24 In-Kraft-Treten

§ 1
Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".

(2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2
Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

(1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :
- Stadt Angermünde,
- Boitzenburger Land,
- Stadt Lychen
- Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter :
- Brüssow (Uckermark),
- Gartz (Oder),
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse.

(2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: ”In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif” (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

(2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: ”Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte” (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4
Geschlechtsspezifische Formulierungen
(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5
Kreistag und Mitglieder des Kreistages
(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung ”Kreistag des Landkreises Uckermark".

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

(1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. ***Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.***

(3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7
Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8
Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des MdI S. 2)

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Verpflichtungstext lautet::
”Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9
Einberufung des Kreistages
(vgl. § 36 LKrO)

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen
(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

a) Personalangelegenheiten

b) Grundstücksangelegenheiten,

c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,

d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11
Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12
Kreisausschuss
(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also aus 13 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des

Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.

(2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 €.

(3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 €.

(4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13
Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14
Weitere Ausschüsse
(vgl. § 44 LKrO)

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Der Kreistag kann zeitweilige Unterausschüsse bilden. Personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse legt der Kreistag durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 1 findet insofern für die Bildung zeitweiliger Unterausschüsse keine Anwendung.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geregelt. Durch Beschluss des Kreistages ist darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen. ***Näheres regelt die Geschäftsordnung.***

(4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15
Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16
Entschädigungssatzung
(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte
(vgl. § 21 LKrO)

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18
Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter
(vgl. § 23 LKrO)

(1) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen. Die jeweiligen Beauftragten werden gemäß § 62 LKrO vom Landrat vorgeschlagen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19
Beigeordnete
(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

(1) Der Kreistag wählt einen Beigeordneten, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ernannt wird. Unter Beachtung des Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), in welchem Übergangsvorschriften geregelt sind, bleibt die derzeitige Zweite Beigeordnete bis zu ihrem Ausscheiden weiter im Amt.

(2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

(3) Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung

(4) Der Tätigkeitsbereich der/des Beigeordneten wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag beschlossen.

§ 20
Zuständigkeit des Landrates
(vgl. § 52 LKrO)

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen.

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;

c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

(4) Der Vergabebeamte informiert in jeder Sitzung des Kreisausschusses über Entscheidungen zu Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 €,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) von mehr als 50.000 €.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 5.000 €.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen von mehr als 50.000 €.

Die weiteren Regularien legt der Kreisausschuss in eigener Zuständigkeit fest.

§ 21
Besondere Verträge
(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:

a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;

c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;

d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €.

(2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22
Personalangelegenheiten
(vgl. § 62 LKrO)

(1) Die den Landrat und die Beigeordneten betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.

(5) Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten erfolgt auf Beschluss des Kreistages durch den Landrat.

§ 23
Bekanntmachungen, Bekanntgaben, *Verkündungen, Auslegungen*
(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5, 64 Abs. 1 LKrO und 78 Abs. 5 GO)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht. ***In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden.*** Der wesentliche Inhalt der ***Beschlüsse des Kreistages wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht***, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anders beschlossen wird.

(2) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der „Märkischen Oderzeitung“ (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im „Uckermark-Kurier“ (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.

(3) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der „Märkischen Oderzeitung“ (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im „Uckermark-Kurier“ (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.

(4) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der „Märkischen Oderzeitung“ (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im „Uckermark-Kurier“ (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.

(5) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, ***Verkündungen und Auslegungen*** erfolgen durch den Landrat.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 25.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2005 außer Kraft.

Prenzlau, den ...

Klemens Schmitz
Landrat

Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
   (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

2. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
   (Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)

3. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark
   (Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

Landkreis Uckermark

Hauptsatzung
des
Landkreises Uckermark

(Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Gebiet des Landkreises

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

§ 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

§ 9 Einberufung des Kreistages

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

§ 12 Kreisausschuss

§ 13 Jugendhilfeausschuss

§ 14 Weitere Ausschüsse

§ 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

§ 16 Entschädigungssatzung

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

§ 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter

§ 19 Beigeordnete

§ 20 Zuständigkeit des Landrates

§ 21 Besondere Verträge

§ 22 Personalangelegenheiten

§ 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 24 In-Kraft-Treten

§ 1
Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".

(2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2
Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

(1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :
- Stadt Angermünde,
- Boitzenburger Land,
- Stadt Lychen
- Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter :
- Brüssow (Uckermark),
- Gartz (Oder),
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse.

(2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: ”In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif” (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

(2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: ”Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte” (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4
Geschlechtsspezifische Formulierungen
(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5
Kreistag und Mitglieder des Kreistages
(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung ”Kreistag des Landkreises Uckermark".

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

(1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7
Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8
Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des MdI S. 2)

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Verpflichtungstext lautet::
”Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9
Einberufung des Kreistages
(vgl. § 36 LKrO)

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen
(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

a) Personalangelegenheiten

b) Grundstücksangelegenheiten,

c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,

d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11
Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12
Kreisausschuss
(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also aus 13 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.

(2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 €.

(3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 €.

(4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13
Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14
Weitere Ausschüsse
(vgl. § 44 LKrO)

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Der Kreistag kann zeitweilige Unterausschüsse bilden. Personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse legt der Kreistag durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 1 findet insofern für die Bildung zeitweiliger Unterausschüsse keine Anwendung.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geregelt. Durch Beschluss des Kreistages ist darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15
Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16
Entschädigungssatzung
(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte
(vgl. § 21 LKrO)

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18
Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter
(vgl. § 23 LKrO)

(1) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen. Die jeweiligen Beauftragten werden gemäß § 62 LKrO vom Landrat vorgeschlagen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19
Beigeordnete
(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

(1) Der Kreistag wählt einen Beigeordneten, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ernannt wird. Unter Beachtung des Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), in welchem Übergangsvorschriften geregelt sind, bleibt die derzeitige Zweite Beigeordnete bis zu ihrem Ausscheiden weiter im Amt.

(2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

(3) Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung

(4) Der Tätigkeitsbereich der/des Beigeordneten wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag beschlossen.

§ 20
Zuständigkeit des Landrates
(vgl. § 52 LKrO)

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen),

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen.

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;

c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

(4) Der Vergabebeamte informiert in jeder Sitzung des Kreisausschusses über Entscheidungen zu Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 €,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) von mehr als 50.000 €.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 5.000 €.

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen von mehr als 50.000 €.

Die weiteren Regularien legt der Kreisausschuss in eigener Zuständigkeit fest.

§ 21
Besondere Verträge
(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:

a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;

c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;

d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €.

(2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22
Personalangelegenheiten
(vgl. § 62 LKrO)

(1) Die den Landrat und die Beigeordneten betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.

(5) Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten erfolgt auf Beschluss des Kreistages durch den Landrat.

§ 23
Bekanntmachungen, Bekanntgaben
(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 26.06.2003 außer Kraft.

Anlagen:

4. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
   (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

5. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
   (Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)

6. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark
   (Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An alle Abgeordneten
des Kreistages Uckermark

Nebenstelle:
Anschrift:

Amt:	Büro d. Kreistages
Auskunft erteilt:	Herr Gerhardt
Telefon-Durchwahl:	03984 / 70 1007
Telefax:	03984 / 70 4099
Aktenzeichen:	10 23 01
Datum:	02.06.2005

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 88/2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegt mit der DS-Nr.: 88/2005 der ENTWURF der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vor, der auf Initiative der CDU- und der SPD-Fraktion erarbeitet wurde und durch die Juristin der Kreisverwaltung, Frau Baum, bereits rechtlich geprüft wurde.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurden noch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen im Entwurf vorgenommen.

Um ggf. noch weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Fraktionen des Kreistages berücksichtigen zu können, findet am 07.06.05, um 14:00 Uhr, in Raum 301 der Kreisverwaltung eine Beratung des Vorsitzenden des Kreistages mit allen Fraktionsvorsitzenden statt.

Die dort formulierten Änderungen oder Ergänzungen werden in Form einer Drucksachenänderung der Vorlage beigefügt.

Klemens Schmitz

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Prenzlau, den 09.06.2005
Tel.: 70-1007

Drucksachenänderung

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
(Beschlussvorlage **DS-Nr.: 88/2005**)

Im Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) ist in § 24 Satz 2 ist eine offensichtliche Unrichtigkeit zu korrigieren.

Das Datum *„25.11.2005“* ist zu streichen und durch *„25.11.2003“* zu ersetzen.

Klemens Schmitz